



**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  
sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein  
Vorhaben der Stöppelwind GbR**

Die Firma Stöppelwind GbR, Stöppel 2, mit Sitz in 57368 Lennestadt, hat mit Antrag vom 28.06.2018 die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen beantragt:

WEA 1: Typ: ENERCON E-115 EP3 E3, Nabenhöhe: 121,87 m; Nennleistung:  
4.200 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstück 2, 4, 5

WEA 2: Typ: ENERCON E-138 EP3 E2, Nabenhöhe: 130,07 m; Nennleistung:  
4.200 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur 24, Flurstück 32, 37, 38, 41

WEA 3: Typ: ENERCON E-160 EP5 E2, Nabenhöhe: 140,00 m; Nennleistung:  
5.500 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur, 25 Flurstück 2, 11, 13

WEA 4: Typ: ENERCON E-160 EP5 E2, Nabenhöhe: 140,00 m; Nennleistung:  
5.500 kW, Standort: Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstück 1, Gemarkung  
Elspe, Flur 62, Flurstück 18, Gemarkung Saalhausen, Flur 1, Flurstück 4

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2022, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.02.2022 bis 28.03.2022, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Fachbereich Bauordnung, 3 Etage, Zimmer 326, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Kreis Olpe, Der Landrat, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter [UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung \(uvp-verbund.de\)](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnetermins im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder im Rathaus Lennestadt unter 02723/608-611 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Antrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung (Sichtbeziehungsstudie)
- Bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 26.02.2022 bis 25.04.2022 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 18.05.2022, ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme hat neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.02.2022 bis 25.04.2022 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Olpe, 18.02.2022  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Az.: 663 0113 2001

In Vertretung

-gez. Scharfenbaum-

(Scharfenbaum)

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.